

# Wahlordnung

## §1 Wahlen

(1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Zählkommission vor, welche von der Versammlung bestätigt werden muss. Zur Wahl der Direktkandidat\*innen für die Wahlkreise 1 bis 7 zur Abgeordnetenhauswahl bestimmt die Versammlung einen Wahlvorstand sowie eine Vertrauensperson samt Stellvertretung für die Einreichung des Wahlvorschlags.

(2) Aktives Wahlrecht besitzen:

- a) Zur Wahl des Vorstands: alle Mitglieder des KV Berlin-Mitte.
- b) Zur Wahl Kandidat\*in Bezirksbürgermeister\*in: alle Mitglieder des KV Berlin-Mitte
- b) Zur Wahl der Direktkandidat\*innen für die Wahlkreise 1 bis 7 zur Abgeordnetenhauswahl 2021: alle Mitglieder, die in Berlin-Mitte ihren ersten Wohnsitz haben, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, zur Aufstellung über 18 Jahre alt sind und mindestens drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben.

(3) Passives Wahlrecht besitzen:

- a) Zur Wahl des Vorstands: alle Mitglieder des LV Berlin.
- b) Zur Wahl als Direktkandidat\*in für die Wahlkreise 1 bis 7 zur Abgeordnetenhauswahl 2021: alle deutschen Staatsbürger\*innen, die am Tag der Wahl des Abgeordnetenhauses 2021 18 Jahre als sind und mindestens drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben.

(4) Eine Kandidatur ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei der Versammlungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Kandidat\*innen.

(5) Die Kandidat\*innen-Vorstellung erfolgt für jede durchzuführende Wahl in alphabetischer Reihenfolge. Die Bewerber\*innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der Reihenfolge ihres Vornamens vor.

- a) Bewerber\*innen für den Vorstand haben fünf Minuten Zeit sich vorzustellen.
- b) Bewerber\*innen als Kandidat\*in Bezirksbürgermeister\*in haben zehn Minuten Zeit sich vorzustellen.
- c) Bewerber\*innen als Direktkandidat\*in für die Wahlkreise 1 bis 7 zur Abgeordnetenhauswahl haben acht Minuten Zeit sich vorzustellen.
- b) Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Bewerber\*innen können Fragen, die sich an die jeweiligen Bewerber\*innen richten, schriftlich und namentlich nach Geschlechtern getrennt in dafür vorgesehene Urnen eingeworfen werden.
- c) Im Anschluss an die Vorstellung werden von der Versammlungsleitung Fragen quotiert gezogen und verlesen.

- d) Bewerber\*innen für den Vorstand haben jeweils zwei Minuten Zeit für die Beantwortung von bis zu zwei Fragen.
- e) Bewerber\*innen als Direktkandidat\*in Bezirksbürgermeister\*in haben vier Minuten Zeit für die Beantwortung von bis zu vier Fragen.
- f) Bewerber\*innen als Direktkandidat\*in für die Wahlkreise 1 bis 7 zur Abgeordnetenhauswahl haben zwei Minuten Zeit für die Beantwortung von bis zu zwei Fragen.

(6) Die Wahl für den Vorstand und die Wahl als Kandidat\*in Bezirksbürgermeister\*in erfolgen jeweils in Einzelwahl.

- a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- b) Erreicht keine\*r der Kandidat\*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die Kandidatinnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- c) Erreicht im zweiten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den dritten Wahlgang nur noch die zwei Kandidat\*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.
- d) Erreicht im dritten Wahlgang keine\*r der beiden Kandidat\*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im vierten Wahlgang nur noch der/die Kandidat\*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.
- e) Erreicht der/die Kandidat\*in im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Wahl neu begonnen.

(7) Die Wahl der Direktkandidat\*innen für Wahlkreise 1 bis 7 zur Abgeordnetenhauswahl erfolgt pro Wahlkreis in Einzelwahl.

- a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- b) Erreicht keine\*r der Kandidat\*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die Kandidatinnen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 20 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- c) Wird der Platz im zweiten Wahlgang wieder nicht besetzt, folgt ein dritter Wahlgang. In diesem können die beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang kandidieren.
- d) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- e) Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, wird das Verfahren mit einem neuen ersten Wahlgang wieder eröffnet.
- f) Kandidiert pro Wahlkreis nur eine Person, so kann die Wahl der Direktkandidat\*innen für die Wahlkreise in verbundener Einzelwahl erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten (1) Die Wahlordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.